

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)**

Gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 28.04.2010 die nachstehende erste Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes beschlossen.

Artikel 1**1. § 3 - Höhe der Förderung**

1.1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Grundförderung kann durch Beschluss der Zentralen Vergabekommission bis zu einer Höhe von 1500,- Euro monatlich erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerber für die Promotion zu gewinnen.“

1.2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

1.3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

1.4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 6 - Dauer der Förderung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.1. In Satz 1 werden die Worte „kann ein Stipendium“ durch die Worte „können Stipendien“ ersetzt.

2.2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies kann auch bereits in der Ausschreibung festgelegt werden.“

3. § 8 - Zuständigkeiten

In Absatz 2 werden nach dem Wort „ausgeschrieben“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 7. Juni 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Schiewer', written in a cursive style.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor